

# **Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss e.V.**



## **Geschäftsordnung des Vereins**

Als gemeinnützig anerkannter Verein

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 2862

Geschäftsstelle: Kreisverwaltung Neuss, Amt für Umweltschutz -Untere Landschaftsbehörde-,  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich; Tel.: 02181 601-6802 oder -6840, Fax: 02181 601-86840

# GEMEINSCHAFTSWERK NATUR UND UMWELT RHEIN-KREIS NEUSS E.V.

## Geschäftsordnung

---

### Änderungen der Geschäftsordnung

Lfd. Nr. der Änderung	Datum der Änderung	Geänderte Geschäftsordnungsbestimmung(en)	Inhalt
1	02.01.2004	Titel, Präambel, §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 12 Abs. 2,	Red. Anpassung an die Namensänderung des Kreises Neuss in „Rhein-Kreis Neuss“

# **GEMEINSCHAFTSWERK NATUR UND UMWELT RHEIN-KREIS NEUSS E.V.**

## **Geschäftsordnung**

---

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze und Gegenstand der Vereinsarbeit**

§§ 1 - 3

#### **Abschnitt 2: Finanzierung der Vereinsarbeit**

§§ 4 - 6

#### **Abschnitt 3: Förderung von Maßnahmen Dritter durch den Verein**

§§ 7 - 11

#### **Abschnitt 4: Beirat**

§§ 12 - 13

#### **Abschnitt 5: Öffentlichkeitsarbeit**

§ 14

#### **Abschnitt 6: Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung**

# GEMEINSCHAFTSWERK NATUR UND UMWELT RHEIN-KREIS NEUSS

## G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Für die Durchführung der Vereinsarbeit gibt sich das **Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss** folgende Geschäftsordnung:

### Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze und Gegenstand der Vereinsarbeit

#### § 1

- (1) Der Verein fördert nach den Bestimmungen seiner Satzung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von für den Schutz der Natur wertvollen Objekten und Flächen sowie ihres Umfeldes mit dem Ziel ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung.
- (2) Er unterstützt und fördert vorrangig Initiativen Dritter am Ort und soll sich der ehrenamtlichen Mitarbeit einzelner Personen und Gruppen versichern, die für seine Ziele und Aufgaben eintreten.
- (3) Über die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen Dritter hinaus kann der Verein eigene Maßnahmen durchführen.

#### § 2

- (1) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein
  - Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung von Grundstücken und Objekten durchführen oder derartige Maßnahmen Dritter unterstützen,
  - die Naturschutzwürdigkeit sowie die naturschutzgerechte Nutzung von Grundstücken und Objekten fördern,
  - Öffentlichkeit im Sinne des Vereinszwecks leisten,
  - Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Objekten erwerben und sie verwalten,
  - Einrichtungen unter seiner Kontrolle unterhalten, die dem Zweck des Vereins dienen.

Die Förderung von Maßnahmen Dritter hat Vorrang, soweit sie durch ihre Arbeit dem Zweck des Vereins entsprechen und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke verfolgen.

- (2) Die Förderung von Maßnahmen Dritter richtet sich im Übrigen nach Abschnitt 3 dieser Geschäftsordnung.

#### § 3

Der Verein arbeitet mit Verbänden und Organisationen zusammen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind. Er hält engen Kontakt mit den für Natur- und Umweltschutz zuständigen Behörden.

## **Abschnitt 2**

Finanzierung der Vereinsarbeit

### **§ 4**

- (1) Der Verein darf sich nur im Rahmen seiner verfügbaren Mittel verpflichten. Er kann im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile seiner Erträge dem Vereinsvermögen zuschlagen oder in freie Rücklagen einstellen.
- (2) Für Vorhaben, deren Durchführung sich über ein Rechnungsjahr hinaus erstreckt, können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abgabenordnung zweckgebundene Rücklagen in der erforderlichen Höhe gebildet werden.
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (5) Vor einer Entscheidung über einen Erwerb oder über sonstige Fördermaßnahmen ist die Möglichkeit der Förderung durch die öffentliche Hand zu prüfen.
- (6) Erwirbt der Verein Eigentum oder Rechte an Grundstücken oder Objekten, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs- und Betriebskosten vorher zu sichern. Die Möglichkeiten für eine bürgerschaftliche Selbstbeteiligung oder eine Einbeziehung öffentlicher Stellen sind auszuschöpfen.

### **§ 5**

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit insbesondere aus Beiträgen der Vereinsmitglieder und Spenden. Erträge aus Vereinsvermögen sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind unverzüglich bei Fälligkeit zu vereinnahmen.
- (3) Über die Annahme von Spenden entscheidet grundsätzlich die Geschäftsstelle. Die Annahme von Spenden im Einzelfall außergewöhnlicher Höhe bedarf darüber hinaus der Zustimmung von 2 Mitgliedern des Vorstandes.
- (4) Die Annahme zweckgebundener Spenden darf erst nach einer Entscheidung über die Zustimmung des Vereins zur Zweckbindung erfolgen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Das Recht der Spender, ihre Anonymität zu wahren, ist zu gewährleisten.

## § 6

- (1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes obliegt dem Vereinsvorstand. Er bedient sich hierzu der Geschäftsstelle.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Jahr ist der Mitgliederversammlung jährlich im November zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jahresbericht des jeweils vorangegangenen Jahres. Vor der Behandlung des Jahresberichtes in der Mitgliederversammlung ist dieser dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu berichten.

### Abschnitt 3

Förderung von Maßnahmen Dritter durch den Verein

## § 7

- (1) Gegenstand der Förderung können alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rhein-Kreis Neuss sein. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von für den Schutz der Natur wertvollen Objekten und Flächen sowie ihres Umfeldes mit dem Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zu fördernden Maßnahmen den Zielen und Zwecken des Vereins dienen.

## § 8

- (1) Zuwendungsempfänger für eine Förderung ist der jeweilige Träger der Maßnahme.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss dem Zweck des Vereins entsprechen und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Fördermittel des Vereins sollen vorzugsweise bürgerschaftlichen Vereinigungen gewährt werden, die sich gemeinnützig entsprechend den Zielen des Vereins bestätigen.

## § 9

- (1) Fördermittel des Vereins werden als Projektförderung in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

Ein angemessener Eigenanteil des Maßnahmenträgers soll gewährleistet werden. Der Eigenanteil kann vom Maßnahmenträger in Geld oder geldwert eingebracht werden.

- (2) Staatliche Förderung hat Vorrang vor der Förderung mit Vereinsmitteln.

- (3) Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die Zuwendung dem Zweck entsprechend zu verwenden und mit Vereinsmitteln geförderte Anlagen sachgemäß zu unterhalten. Der Zuwendungsempfänger hat sich weiterhin zu verpflichten, die Zuwendung des Vereins nach Maßgabe einer Rückforderung durch den Verein bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder nicht sachgerechter Unterhaltung der Anlagen ganz oder teilweise an den Verein zurück zu erstatten.
- (4) Eine Rückforderung ist insbesondere auch für den Fall vorzubehalten, dass die Förderungszusage auf nicht wahrheitsgemäßen Angaben gegenüber dem Verein zu Stande gekommen ist oder Nebenbestimmungen der Förderungszusage zuwider gehandelt wird.

## **§ 10**

- (1) Ein Antrag auf Förderung durch den Verein ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Maßnahmenträger und Dauer
  - Art, Umfang der Maßnahmen, Maßnahmenzweck
  - Erklärung zur Gemeinnützigkeit der Maßnahme
  - Finanzierungsplanung mit Angaben zur Eigenbeteiligung und zur Förderung durch andere Stellen
  - Gegebenenfalls Angaben über Eigentumsverhältnisse, Pachten oder sonstige Rechte Dritter
  - Sicherstellung der dauerhaften Unterhaltung
- (2) Im Falle der Entscheidung für eine Förderung durch den Verein erlässt die Geschäftsstelle eine den Verein bindende Förderungszusage. Die Förderungszusage kann unter Bedingungen und Auflagen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs in zu bestimmenden Fällen verbunden werden. Sie kann befristet ergehen. Nebenbestimmungen in der Förderungszusage dürfen dem Förderungszweck nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich nach Durchführung der geförderten Maßnahme und Überprüfung durch den Verein. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist weiterhin zu verpflichten, bei Nicht-Verwendung der Förderungsmittel über diesen Zeitraum hinaus angefallene Zinsen zu einem Zinssatz von 6 % an den Verein auf Anforderung zu erstatten.
- (5) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Verein innerhalb von 4 Monaten nach der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Verein kann in begründeten Fällen Zwischenverwendungsnachweise anfordern.

## **§ 11**

- (1) Förderungszusagen, die das Rechnungsjahr überschreiten, dürfen nur erteilt werden, wenn für das darauffolgende Rechnungsjahr eine entsprechende Rücklage gebildet wird. Über die Bildung derartiger zweckgebundener Rücklagen entscheidet unter Abweichung von § 16 Abs. 2 Buchstabe b der Vereinssatzung der Vorstand.

### **Abschnitt 4**

#### **Beirat**

## **§ 12**

- (1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung der Vereinsarbeit bedient sich der Verein eines Beirates.
- (2) Der Beirat des Vereins besteht aus den Mitgliedern (stellvertretenden Mitglieder) des Beirates sowie bei der Unteren Landschaftsbehörde Rhein-Kreis Neuss, soweit sie hierzu ihre Bereitschaft erklären.
- (3) Geschäftsführung für den Beirat und Sitzungsleitung obliegen der Geschäftsstelle.
- (4) Empfehlungen des Beirates sind im Wege der Sitzungsniederschriften den Vorstandsmitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13**

Zu den Sitzungen des Beirates kann die Geschäftsstelle weitere fachkundige Personen hinzuziehen, wenn dies geboten erscheint.

## **Abschnitt 5**

Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 14**

- (1) Die Geschäftsstelle leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens.
- (2) Bei durch Vereinsmittel geförderten Projekten Dritter und bei eigenen Projekten des Vereins ist auf die Vereinsleistung in angemessener Form hinzuweisen.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins soll auch und insbesondere dazu dienen, die breite Bevölkerung zu Natur- und Umweltschutz zu motivieren und Förderer für den Verein zu gewinnen.



## Abschnitt 6

Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung haben sich die Gründungsmitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung vom 27.11.1995 gegeben. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung dürfen der Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen.

RWE Energie AG

---

Rheinische Braunkohlenwerke AG

---

Trienekens Entsorgung GmbH

---

Kreis Neuss

---

Stadt Grevenbroich

---

Stadt Kaarst

---

Gemeinde Jüchen

---

Gemeinde Rommerskirchen

---

Naturschutzbund Deutschland  
Kreisverband Neuss e.V.

---

Landesgemeinschaft Naturschutz  
und Umwelt NRW e.V.

---

Kreisbauernschaft Neuss-  
Mönchengladbach e.V.

---